

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sagarder Schützenverein 1874"
2. Er hat seinen Sitz in Sagard.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die Pflege des Schießsports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände. Ihm obliegt die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend. Schließlich pflegt und wahrt der Verein das althergebrachte Schützenbrauchtum als einen wertvollen Teil des Volkslebens.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem „Turn- u. Sportverein 1862 Sagard“ zu. Dieser hat selbiges für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Vereins zu verwenden. Dem Finanzamt ist die Übergabe des Vermögens mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Kreisschützenverband Mecklenburg/ Vorpommern e.V. und damit mittelbares Mitglied des Landesschützenverbandes.
2. Der Verein ist ferner Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg/ Vorpommern über den zuständigen Kreissportbund Rügen.
3. Über die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Vereinen und Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts ab vollendetem 8. Lebensjahr werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung wird nur zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam, der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Erklärung ist schriftlich, spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten. (§ 5, Satz 2 gilt entsprechend)
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und diesen nach einmaliger Mahnung nicht in den folgenden zwei Monaten zahlt. Wenn es in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport sowie das Gesellschaftsschiessen zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit gesetzliche und andere Bestimmungen dies zulassen und der Verein die Ausrichtung übernommen hat.
3. Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zusätzlich für bestimmte Zwecke Umlagen erhoben und/oder von neu aufzunehmenden Mitgliedern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
2. Umfang und Höhe der nach Absatz 1 zu erbringenden Leistungen regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen und/oder Ermäßigungen beschließen.
3. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sport- und technischen Leiter
 - e) dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
 - den Vorsitzenden
 - den stv. Vorsitzenden
 - den Schatzmeistermindestens jedoch durch zwei der o. g. vertreten. Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende hierbei nicht übergangen werden.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vertretung des Vereins
 - b) die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
 - c) die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung für den Vorstand ergeben oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
5. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand ist ab 3 Mitglieder der erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben können bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche) einberufen werden.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Stimmberechtigung und Wählbarkeit sind an die Volljährigkeit und den bezahlten Mitgliedsbeitrag gebunden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfungsberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- d) die Entscheidung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- e) die Entscheidung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- f) die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die ihr aus durch diese Satzung auferlegt sind

4. Mitgliederversammlungen sind mit mindestens 5 der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14-Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die mit beliebiger Mitgliederzahl beschlussfähig ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu überprüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl von Kassenprüfern ist erst nach zwei Jahren nach dem Ausscheiden zulässig. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Daneben können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes, wird eine geheime Wahl bzw. Abstimmung durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über Satzungsänderungen können wirksam nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefasst werden (Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend)-

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Abhaltung jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, in der Ort und Datum, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, die Anträge, der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden auf der nächsten Sitzung desselben Organs verlesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.08.2012 angenommen.

Ja-Stimmen: 16 Neinstimmen: 0 Stimmenthaltung: 0

Sagard, den 31.08.2012

Der Vorstand